

BVGer C-6088/2011 vom 21. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6088_2011

FR: TAF C-6088/2011 du 21 septembre 2011

IT: TAF C-6088/2011 del 21 settembre 2011

Regeste

Leistungserbringer

Erwägungen

E. 1

Der Antrag 1 der Beschwerdeführerin wird gutgeheissen und die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird wiederhergestellt.

E. 2

Die Anträge 2 und 3 werden abgewiesen.

E. 3

Ein Doppel der Eingabe der Vorinstanz vom 23. Dezember 2011 geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

E. 4

Das Gerichtsossier C-6088/2011 (inkl. Vernehmlassung der Vorinstanz vom 6. Januar 2012) wird dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) überwiesen.

E. 5

Das BAG wird zur Einreichung einer Stellungnahme innert 30 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung eingeladen (dreifach). Diese Frist ist nicht erstreckbar (Art. 53 Abs. 2 lit. c KVG).

E. 6

Diese Verfügung geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilage: Doppel der Eingabe der Vorinstanz vom 23. Dezember 2011) - die Vorinstanz (Ref-Nr. 1134; Einschreiben) - BAG (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Gerichtsossier C-6088/2011 im Original [wird mit der Stellungnahme zurückerbeten]) Der Instruktionsrichter: Michael Peterli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.